

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Abnahme von Abwässern aus den Gemeinden Ahlefeld, Bistensee,
Holzbunge und Klein Wittensee durch die Gemeinde Groß Wittensee

Präambel

Die Gemeinden Bistensee, Groß Wittensee, Holzbunge und Klein Wittensee wollen die Abwasserbeseitigung in ihren Gemeindegebieten mit dem Ziel neu ordnen, künftig den Bistensee und den Wittensee frei von jeglichen Abwassereinleitungen zu halten. Zu diesem Zweck sollen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bau und der Betrieb einer neu zu errichtenden Kläranlage sowie der Druckleitungen und Pumpstation und die Mitbenutzung vorhandener öffentlicher Kanalleitungen sowie sich daraus ergebende Kostenfolgen neu geregelt werden.

Die Gemeinde Ahlefeld hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bistensee übertragen, die damit sowohl für das eigene Gemeindegebiet als auch für das der Gemeinde Ahlefeld die Abwasserbeseitigungspflicht wahrnimmt.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Bistensee vom 10.09.2001, des Beschlusses der Gemeindevertretung Groß Wittensee vom 11.06.2001, des Beschlusses der Gemeindevertretung Holzbunge vom 09.08.2001 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Klein Wittensee vom 18.04.2001 wird zwischen

der **Gemeinde Bistensee,**

der **Gemeinde Groß Wittensee,**

der **Gemeinde Holzbunge**

und der **Gemeinde Klein Wittensee**

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Groß Wittensee verpflichtet sich, eine neue Kläranlage nach dem SBR-System zu errichten und zukünftig nach dem Stand der Technik zu betreiben. Sie verpflichtet sich, das in den Gemeinden Ahlefeld, Bistensee, Holzbunge und Klein Wittensee anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage zu übernehmen, zu behandeln und zu beseitigen.
- (2) Diese Verpflichtung erlischt, wenn das Klärwerk nicht mehr betrieben wird.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Vereinbarung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte Wasser.
- (4) Niederschlags-, Grund- und Sickerwasser wird nicht abgenommen. Dieses Abwasser ist im Trennsystem zu entwässern.

§ 2

In die Kläranlage dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den satzungsgemäßen Vorschriften der Gemeinde Groß Wittensee und allen gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Landes entsprechen.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Bistensee übernimmt die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der für die Ableitung des Schmutzwassers aus den Gemeinden Ahlefeld und Bistensee erforderlichen Anlagen bis zur Übergabestelle in das Klärwerk der Gemeinde Groß Wittensee.
- (2) Die Gemeinde Holzbunge hat die Herstellung der für die Ableitung des Schmutzwassers erforderlichen Anlagen bis zur Übergabestelle in das Kanalnetz der Gemeinde Klein Wittensee bereits übernommen und übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen.
- (3) Die Gemeinde Klein Wittensee hat die Herstellung der für die Ableitung des Schmutzwassers erforderlichen Anlagen bis zur Übergabestelle in das Kanalnetz der Gemeinde Groß Wittensee bereits übernommen und übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen. Die Gemeinde Klein Wittensee gestattet der Gemeinde Holzbunge die Mitbenutzung des Kanalnetzes zwecks Weiterleitung des Abwassers zur Kläranlage.
- (4) Die Gemeinden Bistensee, Groß Wittensee, Holzbunge und Klein Wittensee verpflichten sich, das eigene Kanalnetz regelmäßig zu reinigen, und alle angeschlossenen Grundstücke nach dem Trennsystem zu entwässern. Die Gemeinden Bistensee, Holzbunge und Klein Wittensee übernehmen hierfür gegenüber der Gemeinde Groß Wittensee die Gewähr.

§ 4

- (1) Für die Mitbenutzung der zentralen Kläranlage sowie zur anteilmäßigen Abdeckung sämtlicher Personal-, Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Abschreibungsbeträge zahlen die Gemeinden Bistensee, Holzbunge und Klein Wittensee an die Gemeinde Groß Wittensee ein Entgelt entsprechend der nach der induktiven Durchflussmengenmessung festgestellten Abwassermenge.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Abwassernetzes der Gemeinde Klein Wittensee zahlt die Gemeinde Holzbunge anteilige Personal-, Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Abschreibungsbeträge entsprechend der nach der induktiven Durchflussmengenmessung festgestellten Abwassermenge.
- (3) Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Jahres zum 31.03. des Folgejahres.
- (4) Die gesamten Betriebskosten für das Klärwerk sind in eigens eingerichteten Haushaltsstellen des Haushaltes der Gemeinde Groß Wittensee einzeln aufgeführt zu erfassen; die anteilig von den angeschlossenen Gemeinden zu tragenden Kosten sind detailliert auszuweisen.

§ 5

- (1) Die einmaligen Investitionskostenanteile im Zuge des Neubaus der Kläranlage Groß Wittensee sind von den Gemeinden Holzbunge und Klein Wittensee entsprechend der induktiv gemessenen Abwassermengen, von der Gemeinde Bistensee entsprechend der geschätzten Abwassermengen an die Gemeinde Groß Wittensee in Form von Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Abschlagzahlungen erfolgen auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2000 induktiv gemessenen Abwassermenge; eine Korrektur der von der Gemeinde Bistensee entrichteten Abschlagzahlung erfolgt nach dem Ergebnis des ersten vollen Kalenderjahres der induktiven Durchflussmengenmessung auf der Grundlage des ermittelten Ergebnisses.
- (2) Eine endgültige Abrechnung dieser Investitionskostenanteile erfolgt im Jahre 2012 auf der Grundlage des für die Jahre 2002 bis 2011 in den Gemeinden nach induktiv gemessener Abwassermenge festgestellten Jahresmittels der Abwassermengen unter Anrechnung der vorher geleisteten Abschlagzahlungen.

§ 6

Die Gemeinden Bistensee, Holzbunge und Klein Wittensee verpflichten sich, sofern aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Forderungen der Wasserbehörde Neuinvestitionen erforderlich werden, sich im Verhältnis der nach der induktiven Durchflussmengenmessung festgestellten durchschnittlichen Abwassermenge der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor dem Beginn der Neuinvestition an diesen Kosten zu beteiligen.

§ 7

Für den Fall, dass die Gemeinde Groß Wittensee nicht mehr Eigentümerin der Kläranlage sein wird, ist das Vermögen in Höhe des Restbuchwertes entsprechend der anteilig von den beteiligten Gemeinden gezahlten Investitionssumme unter den Vertragsparteien aufzuteilen.

§ 8

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Groß Wittensee werden ausgeschlossen, falls der Betrieb der Abwasseranlagen der Gemeinde Groß Wittensee ausfällt oder behindert wird.

§ 9

- (1) Zur Begleitung der Investitionsmaßnahme und des laufenden Betriebes wird ein Beirat für Abwasserfragen eingerichtet. Der Beirat für Abwasserfragen besteht aus jeweils 2 von den Gemeindevertretungen der Gemeinden Bistensee, Groß Wittensee, Holzbunge und Klein Wittensee bestimmten Mitglieder, die die Gemeinde Groß Wittensee entsendet außer diesen 2 Beiratsmitgliedern weitere 4 Mitglieder in den Beirat. Jedes Beiratsmitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Die Stellvertretenden vertreten die Beiratsmitglieder im Verhinderungsfall.
- (2) Die Mitglieder des Beirates, der seinerseits eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in mit Stimmenmehrheit der Anwesenden zu wählen hat, sowie die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen in den Beirat entsandt.
- (3) Zur fachlichen Beratung kann sich der Beirat Dritter bedienen.
- (4) Der Beirat erarbeitet Beschlussempfehlungen für die Gemeindevertretung Groß Wittensee über
 - a) zukünftige Investitionen,
 - b) Personalentscheidungen,
 - c) grundsätzliche Fragen der Betriebsorganisation.Bei den zu fassenden Beschlussempfehlungen ist eine namentliche Abstimmung zu protokollieren.
- (5) Der Beirat nimmt die Abrechnungen der Betriebs- und Investitionskosten nach den §§ 4 bis 6 zur Kenntnis.

§ 10

Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.

§ 11

- (1) Entscheidet die Gemeindevertretung Groß Wittensee gegen die Beschlussempfehlung des Beirates, hat die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Groß Wittensee die/den Vorsit-

- zende/n des Beirates unverzüglich nach Beschlussfassung hierüber zu informieren.
- (2) Der Beirat hat innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Gemeindevertretung Groß Wittensee gegen die Beschlussempfehlung des Beirates entschieden hat, ein Vetorecht mit der Folge, dass der Beschluss der Gemeindevertretung nicht umgesetzt wird. Das Veto gilt auch dann als eingelegt, wenn nur Stimmenparität erreicht wird. Innerhalb von 2 Wochen nach Gebrauch des Veto-Rechts hat eine gemeinsame Erörterung über den strittigen Beratungspunkt von Beirat und Gemeindevertretung Groß Wittensee zu erfolgen.

§ 12

- (1) Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gütlich zu regeln.
- (3) Sollte eine Einigung trotzdem nicht zustande kommen, kann jede Partei bei der Kommunalaufsichtsbehörde oder bei der zuständigen Fachbehörde eine Stellungnahme einholen. Die Vertragsparteien unterwerfen sich dieser Stellungnahme.

§ 13

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Parteien nur mit einjähriger Kündigungsfrist zum folgenden Kalenderjahr gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 127 LVwG vorliegen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Änderung dieser Vereinbarung zu verhandeln, wenn ein Vertragspartner es für erforderlich hält.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

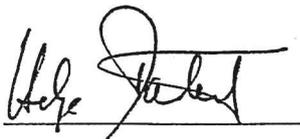
§ 14

Die Vertragsparteien machen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt.

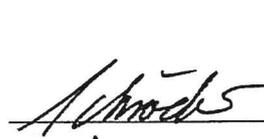
§ 15

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

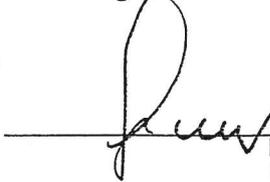
Bistensee, 20.12.2001



Groß Wittensee, 20.12.2001



Holzbunze, 20.12.2001



Klein Wittensee, 20.12.2001

